



Arbeitsrechtsrechtliche Gestaltungselemente in der Krise

Pforzheim, den 14.10.2009

Referentin:

Beate Lohrmann-Stallecker
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Inhalt

1. Änderung des Arbeitszeitvolumens
2. Kürzung oder Einstellung von Sonderzahlungen
3. Weitere betriebsverfassungsrechtliche Fragen

Änderung des Arbeitszeitvolumens - **Kurzarbeit** -

Arbeitsrechtliche Voraussetzungen

- **Rechtsgrundlage**
 - einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
 - einer tariflichen Ermächtigungsnorm
 - einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat
 - oder durch eine Änderungskündigung

Änderung des Arbeitszeitvolumens - **Kurzarbeit** -

Betriebsverfassungsrechtliche Voraussetzungen

- **Mitbestimmung des Betriebsrats**
 - § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG

„vorübergehende Verkürzung der
betriebsüblichen Arbeitszeit“

Änderung des Arbeitszeitvolumens - **Kurzarbeit** -

Rechtsfolgen

- Rechtsmäßig eingeführte Kurzarbeit
 - Suspendierung der Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis und Gewährung von Kurzarbeitergeld
- Rechtswidrige Kurzarbeit
 - Keine Verkürzung der Arbeitszeit
 - Voller Lohnanspruch des Arbeitnehmers

Änderung des Arbeitszeitvolumens - **Kurzarbeit** -

**Merkblätter der Agentur für
Arbeit zur Kurzarbeit finden
Sie unter:**

www.arbeitsagentur.de

Veröffentlichung ➡ Merkblätter

Änderung des Arbeitszeitvolumens - **Arbeitszeitverkürzung** ohne Lohnausgleich -

Beispiel: Reduzierung der Arbeitszeit aller
Mitarbeiter um 20%

- Abschluss von Änderungsverträgen nötig
- Änderungskündigungen problematisch

Änderung des Arbeitszeitvolumens **- Arbeit auf Abruf -**

§ 12 TzBfG

- Festlegung einer wöchentlichen Arbeitszeit
 - Arbeitszeitguthaben und –defizite möglich, z.B. Jahresarbeitszeitverträge
 - Bei fehlender Regelung gelten 10 Stunden als vereinbart.

Änderung des Arbeitszeitvolumens **- Arbeit auf Abruf -**

- Festlegung einer täglichen Arbeitszeit
 - Bei fehlender Regelung: mindestens drei aufeinander folgende Stunden
- Mindestankündigungsfrist von vier Tagen

Änderung des Arbeitszeitvolumens - Arbeit auf Abruf -

BAG, 07.12.2005, 5 AZR 535/04

- Bandbreitenregelung ist zulässig, wenn:
nicht mehr als 25% der Arbeitsleistung
zusätzlich oder bei einer Verringerung des
Volumens maximal 20% der Arbeitszeit

Änderung des Arbeitszeitvolumens **- Arbeit auf Abruf -**

Beispiele:

- **Wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden**
 - Flexibilisierung nach oben: maximal 43,75 Stunden
 - Flexibilisierung nach unten: mindestens 28 Stunden

- **Kombination: wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden**
 - Mindestens 28 Stunden und maximal 35 Stunden
 - nicht: 20% nach unten und 25% nach oben (!)

Kürzung oder Einstellung von **Sonderzahlungen**

1. Zulagen/Zuschläge

- Verfolgung eines besonderen Zwecks (z.B. Ausgleich von Erschwernissen)
- Rechtsgrundlage
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Mitbestimmung des BR, § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG
- Kein Freiwilligkeitsvorbehalt möglich
BAG, 25.04.2007 (5 AZR 627/06)

Kürzung oder Einstellung von **Sonderzahlungen**



*Weihnachts-
geld etc.*

2. Gratifikationen

- Zweck: Betriebstreue oder Vergütung von Arbeitsleistung bzw. Mischform
- Rechtsgrundlage
BAG, 18.03.2009 (10 AZR 281/08)
- Gleichbehandlungsgrundsatz
BAG, 30.07.2008 (10 AZR 497/07)
BAG, 15.07.2009 (5 AZR 486/08)

Kürzung oder Einstellung von **Sonderzahlungen**

- Vorzeitiges Ausscheiden / Stichtagsregelung
- Neues zum Freiwilligkeitsvorbehalt
BAG, 30.07.2008 (10 AZR 606/07)
BAG, 10.12.2008 (10 AZR 1/08)
BAG, 18.03.2009 (10 AZR 289/08)

Kürzung oder Einstellung von **Sonderzahlungen**

- Kürzungsmöglichkeiten
- Rückzahlungsklauseln



Kürzung oder Einstellung von **Sonderzahlungen**

3. Zielvereinbarungen



- Schadensersatz bei unterbliebener Zielvereinbarung

BAG, 12.12.2007 (10 AZR 97/07)

BAG, 10.12.2008 (10 AZR 889/07)

Betriebsverfassungsrecht

- Kündigung einer Betriebsvereinbarung über freiwillige Sonderleistungen

BAG, 23.01.2008

(1 ABR 82/06)

BAG, 26.08.2008

(1 AZR 354/07)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Beate Lohrmann-Stallecker

Fachanwältin für Arbeitsrecht

SCHINDHELM & PFISTERER

RECHTSANWÄLTE

Weiherstr. 2-4
75173 Pforzheim
Tel. 07231 9245-0
Fax 07231 9245-22

Königstr. 58
70173 Stuttgart
Tel. 0711 280429-0
Fax 0711 280429-22